

Statuten „Netzwerk Gesundheitsökonomie Winterthur“

Art. 1

Unter dem Namen „Netzwerk Gesundheitsökonomie Winterthur“ (im folgenden kurz Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Es wird in den Statuten vereinfachend nur die männliche Schriftform gewählt, welche auch für das weibliche Geschlecht gilt.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der ökonomischen, medizinisch-technischen und sozialen Kompetenz im Bereich der Gesundheitsökonomie im umfassenden Sinne, d.h. auch unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.

Der Verein versteht sich als Netzwerk. Dieses Netzwerk verbindet Personen, Firmen und Institutionen welche im Gesundheitswesen als Entscheidungsträger und Meinungsbildner tätig sind. Die Mitglieder bringen dazu Wissen, Erfahrung, Beziehungen und soziale Kompetenz aktiv zur Erreichung der Vereinsziele ein.

Insbesondere unterstützt der Verein das von ihm gegründete Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie WIG an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, projektbezogen, ideell und auch materiell.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Juristische Personen bezeichnen ihre Vertretung im Verein selber.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand nach einer Information der Mitglieder.

Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen im Gesundheitsbereich der Region Winterthur können eine Mitgliedschaft ohne Beitragsverpflichtung beantragen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Fördervereins zuwiderhandeln, kann der Vorstand ohne Grundangabe mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich

Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern ein entsprechender Antrag des Vorstands vorliegt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss muss innerhalb der ersten 6 Monate des nachfolgenden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Art. 5

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Notwendigkeit oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder, mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres, einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Art. 6
- Wahl des Rechnungsrevisors
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Unterstützungs- und Förderbeiträgen für Projekte ausserhalb des Budgets
- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Verein-Leitbilds

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag zuzustellen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Leiter des WIG nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil und informiert die Mitglieder über die Aktivitäten des Institutes.

Liegt ein konkreter Vorstandsbeschluss mit Antrag zu einem laufenden Geschäft vor, so kann die Abstimmung durch die Mitglieder auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Antrag des Vorstandes umfasst neben hinreichenden Informationen eine eindeutig mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage sowie ein Eingangsdatum für die Antworten der Mitglieder. Der Beschluss wird analog der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Der Entscheid wird in das Protokoll der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Den Vorsitz hat der Präsident. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Aktuar und Kassier.

- Der Vorstand vertritt den Förderverein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er pflegt insbesondere auch die Beziehung zu den Organen der ZHAW.
- Der Vorstand erstellt das Jahresprogramm, welches in der Regel pro Quartal einen Anlass beinhaltet.
- Der Vorstand prüft und stellt Antrag für Unterstützungs- und Förderbeiträge.
- Der Vorstand erstellt Jahresrechnung, -bericht und -budget.
- Erarbeitung und Aktualisierung des Verein-Leitbilds.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies notwendig erscheint. Ebenso wird eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Leiter des WIG nimmt an den Sitzungen in der Regel mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Art. 8

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge (Förderbeiträge)
- Freiwillige Zuwendungen
- Diverse Erträge

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 10

Die Statuten können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 11

Jedem Mitglied steht es frei, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12

Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26.6.2009. Sie treten nach ihrer Gutheissung durch die Mitgliederversammlung per 1. Juli 2013 in Kraft.

Winterthur 24. Juni 2013


Der Präsident
Dr.med. Andreas Roos


Der Kassier
Jürg Allenspach